

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Voraussetzungen und Nachweise bezüglich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky und Vanessa Behrendt (AfD),
eingegangen am 24.04.2023 - Drs. 19/1223
an die Staatskanzlei übersandt am 25.04.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 26.05.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Sachsen-Anhalt wurde seit Anfang März 2023 ein 19-jähriges Mädchen vermisst. Nun wurde ein 42-jähriger Mann festgenommen, der gestanden haben soll, die junge Frau ermordet zu haben. Dieser war Trainer von Jugendlichen und bereits mehrfach straffällig geworden¹. Auch in Niedersachsen wurde im Jahr 2020 ein ehemaliger Schwimm- und Fußballtrainer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu fünf Jahren und neun Monaten Haft verurteilt worden. Dieser hatte geplant, eine berufliche Laufbahn als Lehrer einzuschlagen².

Vorbemerkung der Landesregierung

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen Übergriffe von Personen, die in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, hat der Gesetzgeber mit § 72 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besondere Prüfpflichten auferlegt und über Sicherstellungsvereinbarungen auch die Träger der freien Jugendhilfe einbezogen. Die Sicherstellungsverpflichtung richtet sich an alle Träger der freien Jugendhilfe und erfasst auch Träger der Jugend(verbands)arbeit, wobei es nicht auf eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII ankommt. Der Träger muss im Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden. Dazu können auch Sportvereine zählen. Erfasst werden neben- und ehrenamtlich tätige Personen unter der Verantwortung eines Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (§ 72 a Abs. 3 SGB VIII) oder eines Trägers der freien Kinder- und Jugendhilfe. Dazu zählen alle Formen des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements im Aufgabenfeldbereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten (keine abschließende Aufzählung) rechtskräftig verurteilt worden ist. Hierzu zählen beispielsweise folgende Straftatbestände: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 Strafgesetzbuch [StGB]), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 a StGB) und sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB).

¹ https://www.focus.de/panorama/welt/sei-anfang-maerz-vermisst-vermisste-kezhia-19-wurde-getoetet-mann-soll-tat-gestanden-haben_id_189127196.html, zuletzt aufgerufen am 18.04.2023

² <https://www.braunschweiger-zeitung.de/niedersachsen/article228407613/5-Jahre-Haft-fuer-Ex-Trainer-wegen-sexuellen-Kindesmissbrauchs.html>, zuletzt aufgerufen am 18.04.2023

Es besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 Abs. 5 und 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Das Führungszeugnis liefert Informationen darüber, ob die jeweilige Person rechtskräftig wegen einer der in § 72 a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden ist. Das Führungszeugnis ist „bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen“ vorzulegen.

1. Müssen Personen in Niedersachsen, die mit Kindern und Jugendlichen als Erzieher, Sozialpädagogen, Lehrer ehrenamtlich oder z. B. als Trainer zusammenarbeiten, Nachweise erbringen, dass sie einen tadellosen Leumund haben? Wenn ja, welche sind dies?

Personen, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- und jugendnah tätig sind oder werden sollen, benötigen ein erweitertes Führungszeugnis³. Davon ist der Personenkreis, der Tätigkeiten bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, in Schulen und in Sportvereinen für Minderjährige ausübt, umfasst. Das erweiterte Führungszeugnis soll die Beschäftigung von einschlägig vorbestrafter Bewerberinnen und Bewerbern in sensiblen Bereichen verhindern. Dazu zählen beispielsweise Tätigkeiten als

- Erzieherin oder Erzieher,
- Lehrerin oder Lehrer,
- Schulbusfahrerin oder Schulbusfahrer,
- Bademeisterin oder Bademeister,
- Sporttrainerin oder Sporttrainer.

Die Ausführungen zu § 72 a SGB VIII umfassen die Tätigkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (auch der Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII). Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Auf Basis des Runderlasses des Kultusministeriums (MK) vom 01.09.2020 - 14-03 0009/1 - VORIS 20480 - SVBl. 11/2020, S. 544 - sind Nachweise zur Aufnahme von Tätigkeiten im schulischen Bereich zu erbringen. Grundsätzlich obliegt es den Institutionen, die Personal ehrenamtlich beschäftigen, den Leumund zu überprüfen (vgl. Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister - Bundeszentralregistergesetz-BZRG - § 30 a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis).

Gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer Kindertagesstätte zur Prüfung der Voraussetzungen einer Betriebserlaubnis für eine Kindertageseinrichtung im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30 a Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. Der Träger einer Kindertageseinrichtung weist der zuständigen Aufsichtsbehörde (FB II „Kindertageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder“ im Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover [RLSB-H], FB II des Landesjugendamtes) über das internetgestützte Verfahren kita.web nach, dass er sich von der Eignung des Personals überzeugt hat und ihm die entsprechenden Führungszeugnisse vorliegen. Die regelmäßige Überprüfung der Führungszeugnisse liegt in der Verantwortung des Trägers und ist über die Melde- und Dokumentationspflichten gemäß § 47 SGB VIII jährlich nachzuweisen.

2. Gibt es Maßnahmen, mit denen das Land Niedersachsen selbst oder die Kommunen Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogen, Ehrenamtliche und Trainer in Bezug auf gewaltfreie Kinder- und Jugendarbeit sensibilisieren? Wenn ja, welche sind dies?

Die mit Landesförderung tätigen Einrichtungen im Kinderschutz, wie z. B. die Kinderschutz-Zentren, die Beratungsstellen im Bereich von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, der Kinderschutzbund - Landesverband Niedersachsen, das Niedersächsische Landesjugendamt und die Landesstelle Ju-

³ Vgl. https://service.niedersachsen.de/portaldeeplink/?tsa_leistung_id=309074798&tsa_sprache=de_DE.

genschutz, bieten eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten und Projekten an. Auf dem Kinderschutzportal sind in der Veranstaltungsübersicht alle ausgeschriebenen Angebote nachzulesen⁴. Ebenfalls werden Projekte und Modellvorhaben explizit dargestellt.

Die Landesstelle Jugendschutz bietet bereits seit mehreren Jahrzehnten zu dieser Thematik Veranstaltungen und Projekte an. Nachfolgend sind Angebote in 2023 gelistet:

- Online-Fachtagung „Was geht zu weit? - Jugendliche stärken gegen sexuelle Gewalt“ für pädagogische Fachkräfte aus Schule und Jugendhilfe.
- Online-Seminar „Alles eine Frage der Haltung - Gewaltprävention und Partizipation zusammendenken“ für pädagogische Fachkräfte in Jugendarbeit, Jugendhilfeeinrichtungen und Schulsozialarbeit.
- Projekt „Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch“ - seit 2019 vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) gefördert.

Schwerpunkt des Projektes sind die Konzeption und Durchführung von Inhouse- und Teamfortbildungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen. Durch die Vermittlung von Basiswissen zu sexualisierter Gewalt, zu Prävention und Intervention sollen die Einrichtungen bei der Klärung und Sicherung ihrer Handlungsoptionen im Kontext von Interventionsbedarf und bei der Entwicklung von Präventionsarbeit unterstützt werden.

- Pilotprojekt „Bystander - Prävention mit Jugendlichen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ - seit 2023 vom MS gefördert.

Ziel des Projektes ist es, Jugendliche zu stärken für den Schutz vor sexuellen Übergriffen. Bei Übergriffen sind häufig weitere Jugendliche involviert: als Beobachterinnen und Beobachter der Situation, als Vertrauenspersonen oder Mitwisserinnen und Mitwisser. Diese Bystander sind also potenzielle Unterstützerinnen und Unterstützer für Betroffene, ihre Perspektive ist deshalb relevant für die Prävention und relevant für die Intervention in akuten Situationen. Die Umsetzung des Projekts findet statt in Workshops mit Jugendlichen und in Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ergänzt werden die Maßnahmen der Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen (LJS) durch zahlreiche Materialien zu der Thematik mit unterschiedlichen Schwerpunkten.

Im Rahmen der 2019 gestarteten Sensibilisierungsoffensive „Kinderschutz geht alle an!“ werden Kinder und Jugendliche auf Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten hingewiesen. Auch Fachkräften werden Kinderschutzmaterialien zur Nutzung im ehren- und hauptamtlichen Kontext kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII ist der überörtliche Träger (hier FB II im RLSB - H) zuständig für die regelmäßige Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang bietet der FB II des Landesjugendamtes jährlich vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote für pädagogische Kräfte in Kindertageseinrichtungen an. Für das Jahr 2023 wurde durch den NLJHA der Schwerpunkt auf das Thema „Schutz vor Gewalt“ festgelegt. Für das laufende Kalenderjahr werden insgesamt acht Fortbildungen zum Thema Kinderschutz angeboten. Weitere Fortbildungen umfassen die Themenbereiche Partizipation, Traumapädagogik, Unterstützte Kommunikation, Gewaltfreie Kommunikation sowie Personalführung.

Universalpräventive Maßnahmen und Fortbildungen zur Sensibilisierung von Fachkräften zum Thema sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern werden in Niedersachsen im Rahmen pädagogischer Präventionskonzepte, z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen auch eigenverantwortlich durch Kommunen und freie Träger der Jugendarbeit, umgesetzt. Dabei werden in der Regel lokale Fachberatungsstellen für von sexueller Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche einbezogen.

Die Polizei ist Netzwerkpartner im Rahmen kommunaler, gesamtgesellschaftlicher (Gewalt-)Präventionsmaßnahmen und unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung entsprechender Konzepte durch das Einbringen der polizeilichen Lage- und Phänomenkenntnisse. Zu Gewaltpräventionsmaß-

⁴ Vgl. www.kinderschutz-niedersachsen.de.

nahmen insbesondere an Schulen in Kooperation mit der Polizei wird auf den Gemeinsamen Rund-erlass des MK, des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) und des Justizministeriums (MJ) „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“ hingewiesen.

Die in der Frage genannten Professionen werden bereits im Rahmen ihrer Ausbildung und somit vor Tätigkeitsbeginn beim Land Niedersachsen durch die jeweiligen Berufs- und Studieninhalte in Bezug auf gewaltfreie Kinder- und Jugendarbeit qualifiziert und sensibilisiert. Lehrkräfte und die sozialpädagogischen Fachkräfte üben ihre Tätigkeit auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) aus. Laut § 2 Abs. 1 NSchG ist es u. a. eine grundsätzliche Aufgabe der Schulen, Schülerinnen und Schüler zu befähigen, Konflikte vernunftgemäß zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen.

Im Rahmen der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII ist die Jugendleiterausbildung eine wichtige Maßnahme, um ehrenamtlich Tätige, die Maßnahmen und Angebote mit Kindern und Jugendlichen durchführen, zu schulen. Gemäß Runderlass (RdErl) des MS zur Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen (Juleica) ist geregelt, dass Jugendleiterinnen und Jugendleiter über ausreichende pädagogische und rechtliche Kenntnisse verfügen müssen. Dies umfasst u. a. auch die Themen „Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit“ sowie „Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes“.

Darüber hinaus bietet der Landessportbund Niedersachsen e. V. für seine auch im außerunterrichtlichen Schulsport eingesetzten Übungsleitenden regelmäßig Veranstaltungen zur Sensibilisierung an, z. B. aktuell die Fortbildung „Selbstbehauptung und Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“.

Seit 2010 engagiert sich die Sportjugend Niedersachsen im Themenfeld Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Sport: Zunächst bis 2020 im Rahmen des gemeinsamen Projektes mit dem Landessportbund Niedersachsen „Schutz vor sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Sport: Prävention, Intervention, Handlungskompetenz“. 2021 wurde im Geschäftsbereich der Sportjugend das Thema „Prävention Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ (PSG) fest etabliert.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) im Juni 2021 ist die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt für neue und auch für bestehende Kindertageseinrichtungen als verpflichtendes Element für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 Abs. 2 Nr.4 SGB VIII eingeführt worden. Im September 2022 hat der Fachbereich II des Landesjugendamtes die Träger der Kindertageseinrichtungen dahin gehend informiert, dass das Konzept zum Schutz vor Gewalt bis zum 31.07.2023 nachgewiesen werden muss. Zu Unterstützung der Träger und Einrichtungen bei der Prozessgestaltung sowie der einrichtungsbezogenen Entwicklung dieses Konzepts hat das Niedersächsische Landesjugendamt eine fachliche Orientierungshilfe veröffentlicht⁵.

3. Gibt es Fälle in Niedersachsen, bei denen zuvor gewalttätig oder straffällig gewordene Personen für ein Erzieher-, Ehren- oder Traineramt im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendarbeit eingestellt wurden? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich (bitte nach Zeitpunkt, Straftat, Ehrenamt sowie Landkreis bzw. kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Die angefragten Fallzahlen im Zusammenhang mit Einstellungen von Personen in der Kinder- und Jugendarbeit für ein Erzieher-, Ehren- oder Traineramt in Kombination mit Gewalttätigkeit bzw. Straffälligkeit sind im Datenbestand der Polizei in der angefragten Form nicht auswertbar.

⁵ Vgl. <https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/aktuelles/fachliche-orientierung-zur-erstellung-eines-konzepts-zum-schutz-vor-gewalt>.

4. Gibt es neben den in der Vorbemerkung genannten Fällen weitere Fälle in Niedersachsen, bei denen es zu Gewalt- und Straftaten kam, die im Zusammenhang mit einem Erzieher-, Ehren- oder Traineramt auftraten? Wenn ja, um welche Fälle handelt es sich (bitte nach Zeit Zeitpunkt, Straftat, Ehrenamt sowie Landkreis bzw. kreisfreie Städte aufschlüsseln)?

Unter Hinweis auf die Antwort zu Frage 3 können hierzu seitens der Polizei ebenfalls keine Angaben gemacht werden.

Eine belastbare Aufschlüsselung ist mangels gesonderter statistischer Erfassung von beruflichen Tätigkeiten, Ehrenämtern oder entsprechender Hintergründe derartiger Straftaten nicht möglich. Eine händische Auswertung der Aktenbestände kann innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, nicht geleistet werden.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung bis jetzt umgesetzt, um Kinder und Jugendliche vor Gewalteinflüssen und Missbrauch durch Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogen, Trainer, Ehrenamtliche etc. speziell zu schützen?

Die in Zuständigkeit des MS geförderten Einrichtungen engagieren sich seit mehreren Jahrzehnten in diesem Arbeitsfeld. Auf die unter Antwort 2 ausgeführten Aktivitäten wird verwiesen. Neben den umfangreichen Fortbildungsangeboten fördert das MS seit mehreren Jahren einen Zertifikationskurs „Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen“, der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren durchgeführt wird.

Die Polizei Niedersachsen ist regelmäßig Mitglied in kommunalen Netzwerken der Prävention, die in eigener Zuständigkeit Schwerpunktsetzungen regional und überregional festlegen. Auf Landesebene war beispielsweise das LKA Niedersachsen Mitglied in der niedersächsischen „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“⁶, die ihre Arbeit mit der Veröffentlichung eines Bilanzberichtes⁷ beendete. Die polizeiliche Prävention im angefragten Kontext adressiert insbesondere Erwachsene, um diese zu unterstützen, einen Missbrauch zu erkennen und entsprechend zu handeln (z. B. eine Strafanzeige zu erstatten). Genutzt und verbreitet werden hierfür die Materialien der bundesweiten Kampagne des ProPK „Missbrauch verhindern“⁸.

Entsprechend den Anforderungen der „Lanzarote-Konvention“ des Europarates, die in ihrem Artikel 5 die Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für den Schutz und die Rechte von Kindern bei Personen verlangt, die in Erziehung, Gesundheitsberufen, im Kinder- und Jugendschutz usw. regelmäßig in Kontakt zu Kindern stehen, gibt es in Niedersachsen ein fest etabliertes Unterstützungs- und Präventionssystem.

Auf oberster Landesebene fördert der bereits im Jahr 1995 gegründete Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) als eigenständiges Beratungsorgan der Landesregierung die generelle Zielsetzung der gesamtgesellschaftlichen Prävention. Mitglieder sind neben den zuständigen Ministerien und Landesbehörden 60 landesweit tätige Nichtregierungsorganisationen und 200 kommunale Präventionsgremien, von denen viele in ihren eigenen Organisationen, aber auch mit Blick auf die Gesamtgesellschaft das Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes und der Verhinderung von Missbrauch und Gewalt an Kindern und Jugendlichen verfolgen.

Aus aktuellem Anlass wurden beim LPR zum Kinderschutz im Februar 2019 die „Präventionskommission“ und im Februar 2020 die „Lügde-Kommission“ eingerichtet. Beide Kommissionen haben mit ihren umfangreichen Bilanz- und Abschlussberichten wichtige Beiträge zur Sensibilisierung und fachlichen Aufklärung auf diesem Themenfeld geliefert. Die von ihnen formulierten Empfehlungen sind zum Teil bereits aufgegriffen und umgesetzt worden.

⁶ Vgl. <https://www.praeventionskommission-nds.de/>.

⁷ Vgl. <https://www.praeventionskommission-nds.de/html/download.cms?id=9&datei=Bilanzbericht-der-Kommission-zur-Praevention-von-sexuellem-Missbrauch-9.pdf>.

⁸ Vgl. www.missbrauch-verhindern.de.

Wie die „Lügde-Kommission“ hat auch die „Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern“ eine Reihe von Forderungen bekräftigt, die zuvor bereits die vom Landespräventionsrat Niedersachsen eingesetzte „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ formuliert hatte.

Einer Forderung im Bilanzbericht der „Präventionskommission“ folgend, wurde unter dem Dach des LPR mit der „Monitoring-AG der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ ein Fachgremium etabliert, um Politik und Verwaltung für einen fortwährenden fachlichen Austausch und Beratung zur Verfügung zu stehen. Mit ihrem mündlichen Abschlussbericht im Rahmen der LPR-Vorstandssitzung am 13.04.2023 hat die Monitoring-AG ihre Arbeit beendet.

Neben dem oben genannten fest etablierten Unterstützungs- und Präventionssystem fördert die Landesregierung kontinuierlich modellhafte Vorhaben, um den Schutz von Kindern zu optimieren. So hat der Landtag dem Landespräventionsrat für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils Mittel in Höhe von 150 000 Euro zur Förderung von Maßnahmen und Projekten zur Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Die Förderrichtlinie (mit Geltung ab 15.03.2020) fokussierte insbesondere auf Pilotprojekte und Modelle zur Implementierung und Fortentwicklung fachlich fundierter, institutionenübergreifender Kooperationsstrukturen zwischen lokal und regional zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, Institutionen und Organisationen sowie auf Qualitätsstandards für universelle/selektive Prävention im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen (Nds. MBl. 2020, S. 469).

Aktuell sind dem LPR Fördermittel für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 zur Verfügung gestellt. Diese sollen auch die Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie deren Einbettung in integrierte Strategien der Gewaltprävention unterstützen (Richtlinie vom 05.01.2022, Nds. MBl. 2022, S. 125, Nds. Rpfl. 2022, S. 73). Dabei sollen geschlechtersensible Ansätze und fachlich einschlägige Qualitätsstandards Berücksichtigung finden. Insbesondere sollen Kooperationen zwischen lokal/regional zuständigen Organisationen und Stellen gefördert werden, die auf die Durchführung einzelner Präventionsmaßnahmen, Etablierung oder Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sowie Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention abzielen.

Schon der Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen hob die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung hervor. Die Kommission formulierte darin die Forderung, dass die Themenfelder Sexual- und Traumapädagogik, kindliche Sexualität und Pornografiekonsum verpflichtend in den Aus- und Weiterbildungscurricula des Landes in/im Lehramt, Polizei, Justiz, Medizin, Psychotherapie, Sozialer Arbeit, Erziehungs- und Assistenzberufen sowie in den Fortbildungsangeboten für alle, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen (auch kommerzielle Anbieter), aufzunehmen sind⁹.

Auf Grundlage der folgenden Gesetze und Erlasse werden verschiedene Maßnahmen in den Schulen umgesetzt:

- Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft gem. RdErl. d. MK, d. MI u. d. MJ vom 1.6.2016 - 25.5-81411 (Nds. Mbl. Nr. 23/2016 S. 648; SVBl. 8/2016 S. 433), geändert durch RdErl. vom 27.8.2021 (Nds. MBl. Nr. 36/2021 S. 1447; SVBl. 10/2021 S. 526) - VORIS 22410;
- KMK-Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule von 2012;
- Orientierungsrahmen Schulqualität;
- RdErl. d. MK v. 01.08.2017 - 25.6 - 84030 (SVBl. 8/2017 S. 429), geändert durch RdErl. d. MK vom 01.11.2022 (SVBl. 12/2022 S. 682) - VORIS 22410 - (siehe 5.2.2 „Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten dabei mit [...] den Regionalbeauftragten für Prävention und Gesundheitsförderung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zusammen.“).

Das Beratungs- und Unterstützungssystem der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) unterstützt außerdem in folgenden Bereichen:

⁹ Vgl. Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen, 2020, S. 37.

- Entwicklung und Fortschreibung schulischer Sicherheits- und Präventionskonzepte;
- Auswahl, Verankerung, Weiterentwicklung und Evaluation von Präventionsprojekten;
- Vernetzung mit der Polizei und außerschulischen Beratungseinrichtungen.

Bereits im Jahr 2012 wurde per Entschließungsantrag des Landtages (Drs. 16/449) die unabhängige Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder im Kultusministerium als Stabsstelle errichtet. Wesentliche Qualitätsmerkmale einer unabhängigen Anlauf-, Ombuds- oder Beschwerdestelle sind eine interdisziplinäre Besetzung des Personalkörpers, die einfache Handhabung für Hilfesuchende, eine unmittelbare Zugangsmöglichkeit und der Identitätsschutz aller Menschen, die Kontakt zu solchen Einrichtungen suchen. Die vorgenannten Merkmale werden durch die Errichtung und Konzeption der Anlaufstelle für Opfer vorgehalten. Die Arbeit der Anlaufstelle für Opfer ist allen Einrichtungen bekannt und hat sich mit hohem Qualitätsstandard langjährig etabliert. Hierfür spricht u. a., dass Fachpersonal aus den Einrichtungen um Beratung zu den Themen Diskriminierung, sexuelle Grenzverletzung, körperliche Übergriffe etc. nachsucht.

Vor dem Hintergrund der Interdisziplinarität haben Hilfesuchende landesweit die Möglichkeit, sich per Hotline (Tel.-Nr.: 0511-1207120, Mo. - Do. 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr. und vor Feiertagen von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) beraten und begleiten zu lassen. Zusätzlich können Hilfesuchende per E-Mail (Anlaufstelle@mk.niedersachsen.de) ohne Zeitlimit Anfragen und Eingaben übersenden.

6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zukünftig, um Kinder und Jugendliche vor Gewalteinflüssen und Missbrauch durch Erzieher, Lehrer, Sozialpädagogen, Trainer, Ehrenamtliche etc. speziell zu schützen?

Die Landesregierung hat sich der Stärkung eines wirkungsvollen und effektiven Kinderschutzes verschrieben. In der Kabinettsitzung am 18.04.2023 wurde die Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises „Kinderschutz“ (IMAK) beschlossen. Ihm gehören - unter der Federführung des MS - das MI, das MJ, das MK, das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) sowie das Niedersächsische Landesjugendamt an.

Die erste Sitzung des IMAK wird unter Teilnahme von Minister Philippi am 30.05.2023 stattfinden. Im Oktober 2023 erfolgt die Unterrichtung des Kabinetts zum aktuellen Sachstand. Bis Mitte 2024 legt der IMAK der Landesregierung ein Konzept vor, das in eine Niedersächsische Kinderschutzstrategie mündet. Es sind vorerst monatliche Sitzungen über einen längeren Zeitraum geplant, voraussichtlich werden 15 Sitzungstermine benötigt. Der IMAK wird befristet zusammentreten, um die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Kinderschutzstrategie zu begleiten und die Erarbeitung eines Kinderschutzgesetzes anzustreben. Die künftigen ressortübergreifenden Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden in den dargestellten Berichten abgebildet werden.

Die Polizei Niedersachsen wird weiterhin ihre spezifischen Lage- und Phänomenerkenntnisse in regionalen und überregionalen Netzwerken zur Verfügung stellen, um eine Sensibilisierung aller Fachkräfte in der pädagogischen und ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Es wird ferner auf die Ausführungen zu Frage 5 verweisen, da die dort genannten Angebote und Maßnahmen des MK fortgesetzt werden, und diese somit weiterhin präventiv als auch im Fall von Intervention Wirksamkeit entfalten. Darüber hinaus werden im Ressortbereich des MK die bestehenden Kooperationen mit anderen Institutionen fortgeführt und gegebenenfalls ausgebaut, beispielsweise:

- Landeskriminalamt/Polizei,
- Präventionsräte,
- Vereine wie Brückenschlag, Violetta, Juuport,
- Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen.

(Verteilt am 30.05.2023)